

AUSSENSTELLE ZWETTL

Geschäftszahl:

LVwG-AV-1892/001-2021

Zwettl, am 26. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch Mag. Warum als Einzelrichter über die Beschwerde des A, in ***, ***, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 19.10.2021, Zl. ***, betreffend Erweiterung eines Waffenpasses nach dem Waffengesetz 1996, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

1. Der Beschwerde wird gemäß § 28 VwGG mit der Maßgabe Folge gegeben, dass der angefochtene Bescheid abgeändert wird, sodass es zu lauten hat wie folgt:

„Ihrem Antrag vom 16.09.2021 wird dahingehend Folge gegeben, dass Ihnen gemäß § 58 Abs. 13 Waffengesetz 1996 ein Waffenpass für eine Schusswaffe der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 Waffengesetz 1996 ausgestellt wird. Gleichzeitig wird der bestehende Waffenpass, Nr. ***, von zwei Schusswaffen der Kategorie B auf eine Schusswaffe der Kategorie B eingeschränkt.“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision zulässig.

Entscheidungsgründe:

1. Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

1.1. Der Beschwerdeführer ist Inhaber eines Waffenpasses, Nr. ***, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl (im Folgenden: Belangte Behörde) am 13.1.2017 für zwei Schusswaffen der Kategorie B. Weiters ist er Inhaber einer Waffenbesitzkarte, Nr. ***, ausgestellt von der belangten Behörde am 20.1.2020.

1.2. Mit Antrag vom 16.9.2021 suchte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde unter anderem um Erweiterung „Waffenpass um je 2 Plätze für Waffen gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 7, 8 und 11“ Waffengesetz 1996 (WaffG) an. Begründend führte er zusammengefasst aus, dass der Antrag auf Erweiterung zeitgerecht und sachlich im Sinne der Übergangsbestimmung des § 58 Abs. 13 WaffG, bis 14.12.2021, erfolge. Das Ansuchen erstrecke sich ebenso auf einen Vermerk im Dokument für das Führen von „großen“ Magazinen im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 WaffG, weil im § 17 Abs. 3 WaffG lediglich das Führen von großen Magazinen für „bessere“ Waffen geregelt werde. Die Erweiterung sei notwendig, da durch die Novelle des WaffG mit 14.12.2019 vormalige Kategorie B Waffen auf Grund der „großen Magazine“ zu verbotenen Waffen im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 WaffG würden und ebenso die Z 11 leg. cit. eingeführt worden wäre. Der Beschwerdeführer verfüge bereits über eine Besitzberechtigung der entsprechenden Kategorien. Auf Grund des Waffenpasses sei er zum Führen von zwei dieser vormaligen Kat. B Waffen berechtigt.

1.3. Mit Bescheid vom 19.10.2021, ***, wies die belangte Behörde den vom Beschwerdeführer am 16.9.2021 eingebrachten Antrag auf Erweiterung seines Waffenpasses von bisher festgesetzten zwei Schusswaffen auf acht Schusswaffen unter Anwendung von §§ 10, 21 Abs. 2 und 22 Abs. 2 WaffG sowie § 6 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV) ab.

Begründend führte sie zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer eine Erweiterung seines Waffenpasses von zwei auf acht Schusswaffen beantragt habe. Es sei nach der Rechtsprechung allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen von Schusswaffen nachzuweisen und die

Gefahrenlage glaubhaft zu machen. Es sei dem Beschwerdeführer im Ergebnis nicht gelungen, der Behörde glaubhaft zu machen, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt sei, welchen am wirksamsten mit Waffen der Kategorie A begegnet werden könnte und es deshalb nicht ausreichend sei, über zwei Schusswaffen der Kategorie B zu verfügen. Eine Rechtfertigung der Erweiterung des Waffenpasses auf sechs Schusswaffen der Kat. A und zwei Schusswaffen der Kat. B sei deshalb nicht gegeben. Auch konnte die zu treffende Ermessensentscheidung nicht im Sinne des Beschwerdeführers ausgehen, zumal das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Schusswaffen der Kat. A ganz besonders verbundenen Gefahren vor das private Interesse zu stellen gewesen sei.

2. Zum Beschwerdevorbringen:

Gegen den Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin zunächst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer den ihm nach § 58 Abs. 13 WaffG zustehenden Rechtsanspruch in vollem Umfang ausnützen möchte, weshalb auch der Besitz von 15 Stück großen Magazinen nach § 17 Abs. 1 Z 10 WaffG gemeldet werde. Weiters bringt die Beschwerde im Wesentlichen vor, dass die belangte Behörde die Antragstellung im Sinne des § 58 Abs. 13 WaffG negiert habe. Es sei auf Grund der Antragstellung der belangten Behörde bekannt gewesen, dass es sich um eine Übergangsbestimmung gehandelt hätte, in welcher eindeutig geregelt sei, dass daraus eine Verpflichtung für die Behörde erwachse. Die belangte Behörde hätte dem Beschwerdeführer anstelle, dass ihm die Erweiterung des Waffenpasses verweigert würde, vielmehr einen solchen für die nunmehr verbotenen Waffen nach § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 WaffG auszustellen gehabt. Die Frage der besonderen Rechtfertigung, wie sie die Behörde im Bescheid angenommen habe, stelle sich hier nicht. Durch die Negierung der Erweiterung des Waffenpasses käme es zu einer Einschränkung der „bisherigen Berechtigung“ des Beschwerdeführers, was vom Gesetzgeber nicht intendiert gewesen wäre.

Alternativ werde vorgeschlagen, die nunmehr verbotenen Waffen in den Waffenpass aufzunehmen, aber gleichzeitig in den Waffenpass einen Vermerk aufzunehmen, dass maximal zwei Stück der Waffen gleichzeitig geführt werden dürften. Dies würde der bisherigen Berechtigung des Beschwerdeführers entsprechen.

3. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer A, geb. am ***, ist Beamter des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Angehöriger des Wachkörpers Bundespolizei. Er ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte, Nr. ***, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl am 20.1.2020, sowie Inhaber eines Waffenpasses, Nr. ***, ausgestellt ebenso von der belangten Behörde am 13.1.2017. Der Waffenpass berechtigt den Beschwerdeführer zum Führen von zwei Schusswaffen der Kategorie B.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Rechtfertigung als Sammler von historischen Waffen.

Derzeit verfügt der Beschwerdeführer berechtigterweise unter anderem über insgesamt 22 Stück Schusswaffen der Kat. B sowie über ein Gewehr Marke Steyr Mannlicher, AUG Z A3, Nr. ***, Halbautomat gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG. Dieses wurde am 10.3.2016 erworben.

Der Beschwerdeführer stellte am 13.9.2021 einen Antrag gestützt auf § 58 Abs. 13 WaffG. Der Antrag bezieht sich jeweils auf die Berechtigung zum Führen von Waffen.

4. Beweiswürdigung:

Das erkennende Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, ***, darin inliegend insbesondere der Antrag vom 16.9.2021, ein Auszug vom 3.11.2021 über derzeit vom Beschwerdeführer registrierte Waffen, der Bescheid und die Beschwerde. Weiters hat das Gericht am 22.2.2022 eine mündliche Verhandlung im Beisein des Beschwerdeführers und eines Vertreters der belangten Behörde durchgeführt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde der festgestellte Sachverhalt von beiden Seiten außer Streit gestellt, insbesondere was die Anzahl und Typen der Waffen betrifft, die der Beschwerdeführer derzeit rechtmäßig besitzt und registriert hat, und auch, soweit seine Eigenschaft als Waffensammler betroffen ist. Da sich der Sachverhalt insofern mit dem Akteninhalt deckt, war er ohne weiteres der Entscheidung zugrunde zu legen. Im Wesentlichen waren im Verfahren somit rechtliche Fragen zu klären.

5. Rechtslage:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG) lauten auszugsweise:

„Verbotene Waffen

§ 17. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen

1. - 6. [...]

7. von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;

8. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;

9. von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;

10. von Magazinen für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können;

11. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, sowie von halbautomatischen Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können;

soweit nicht die Regelungen des § 18 anzuwenden sind.

(2) [...]

(3) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Betroffenen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist auf Antrag eines Sportschützen für die Ausübung des Schießsports eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Betroffene aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken. Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten für den Besitz und das Führen von Waffen oder Vorrichtungen im Sinne des Abs. 1 und 2 die §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 3 sowie 25 bis 28. Für den Besitz und das Führen von Waffen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 10 gilt § 23 Abs. 2 und 2b.

[...]

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.

(2a) – (2b) [...]

(2c) Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

[...]

Übergangsbestimmungen

§ 58. (1) – (12) [...]

(13) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 bis 11 rechtmäßig besitzen, ist der Besitz dieser verbotenen Waffen weiterhin zulässig, wenn die Betroffenen dies der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 melden. Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 hat die Behörde dem Betroffenen eine Ausnahme vom Verbot zum Besitz oder Führen solcher Magazine zu bewilligen. Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 hat die Behörde entsprechend der bisherigen Berechtigung eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass für solche Waffen auszustellen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B ist von der Behörde entsprechend einzuschränken.

[...]“

6. Erwägungen:

6.1. Zum Umfang des Antrages des Beschwerdeführers vom 16.9.2021 ist zunächst auszuführen, dass sich dieser nach seinem objektiven Erklärungswert (vgl. VwGH 6.11.2006, 2006/09/0094) samt Präzisierung durch den Beschwerdeführer in der Beschwerde sowie in der mündlichen Verhandlung richtet. Demnach ist Gegenstand des Verfahrens die auf die Übergangsbestimmung des § 58 Abs. 13 WaffG gestützte Berechtigung zum Führen von Waffen. Die Frage des Besitzes der ehemaligen Waffen der Kat. B, welche durch die Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 nunmehr als Waffen der Kat. A eingestuft werden, soll nicht Gegenstand des Verfahrens sein, zumal der Beschwerdeführer in seinem Antrag ausführt, bereits über eine „Besitzberechtigung der entsprechenden Kategorien“ zu verfügen. Mangels Antragsgegenstand hat das erkennende Gericht über die Frage des Besitzes alleine – soweit nicht das Führen von Waffen davon ebenso betroffen ist – nicht abzusprechen.

Außerdem soll sich die Berechtigung zum Führen von Waffen nach dem Willen des Beschwerdeführers aus § 58 Abs. 13 WaffG gemäß seinem „bisherigen Berechtigungsumfang“ ergeben. Der Beschwerdeführer beabsichtigte im Ergebnis also nicht, einen Antrag auf Erweiterung seines Waffenpasses gestützt auf § 23 WaffG mit dem Ziel einzubringen, nunmehr statt zwei Schusswaffen der Kat. B insgesamt acht Schusswaffen gleichzeitig führen zu dürfen.

6.2. Die belangte Behörde hat mit dem hier angefochtenen Bescheid zusammengefasst eine Erweiterung des Waffenpasses von zwei auf acht Schusswaffen unter Anwendung von §§10, 21 Abs. 2 und 22 Abs. 2 WaffG abgelehnt. Dabei hat sie sich mit der Übergangsbestimmung des § 58 Abs. 13 WaffG, wie sie dem Antrag eindeutig zu entnehmen gewesen wäre, jedoch nicht auseinandergesetzt:

6.2.1. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 werden gewisse Schusswaffen der Kat. B nunmehr als verbotene Waffen nach § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 WaffG eingestuft. Für Personen, die diese nunmehr als Kat. A eingestuften Waffen am 14.12.2019, dem Tag des Inkrafttretens der Novelle, rechtmäßig besessen haben, soll der Besitz dieser Waffen auch weiterhin zulässig sein, sofern dies binnen zwei Jahren der Waffenbehörde gemeldet wird. Ziel dieser Übergangsbestimmung ist nach dem Willen des Gesetzgebers, dass es „im Allgemeinen zu keiner Einschränkung des Umfangs von bestehenden Berechtigungen kommen“ soll (vgl. RV 379 BlgNR, 26. GP, S. 16).

Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 hat die Behörde entsprechend der bisherigen Berechtigung eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass für solche Waffen auszustellen (§ 58 Abs. 13 dritter Satz WaffG). Der Beschwerdeführer war nun bei Inkrafttreten der Novelle rechtmäßiger Besitzer eines nunmehr als Schusswaffe der Kat. A nach § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG einzustufenden Gewehrs (s. Feststellungen oben). Da er durch seinen Waffenpass bisher auch zum Führen dieser Waffe berechtigt war, ist ihm im Sinne dieser Bestimmung nun ein Waffenpass gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG auszustellen, damit er weiterhin von seiner „bisherigen Berechtigung“ Gebrauch machen kann.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Berechtigung zum Führen etwa einer Schusswaffe gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG auch die Berechtigung mitumfasst, ein dafür erzeugtes, entsprechendes großes Magazin (mehr als zehn Patronen) zu führen (vgl. auch der Runderlass des BMI zum WaffG).

6.2.2. Nach § 58 Abs. 13 letzter Satz WaffG ist die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für Schusswaffen der Kat. B von der Behörde

entsprechend einzuschränken. Daraus folgt, dass es zu keiner Erhöhung der erlaubten Anzahl an Schusswaffen kommen soll. Die waffenrechtlichen Dokumente für Kat. B Schusswaffen sind im gleichen Ausmaß einzuschränken („Plätze“), wie Ausnahmebewilligungen erteilt werden (vgl. *Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig*, Waffengesetz 1996⁷ (2020), S. 301).

Umgelegt auf den Fall des Beschwerdeführers bedeutet dies, dass der Waffenpass des Beschwerdeführers von zwei Schusswaffen der Kat. B auf eine Schusswaffe der Kat. B einzuschränken war. In Zukunft ergibt sich für den Beschwerdeführer also eine Berechtigung zum Führen einer Schusswaffe der Kat. A nach § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG sowie einer Schusswaffe der Kat. B.

6.3. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach sich aus dem Wortlaut „entsprechend der bisherigen Berechtigung“ in § 58 Abs. 13 WaffG ableiten ließe, dass er auch in Zukunft die Berechtigung zum Führen von jeweils zwei Stück Schusswaffen der Kat. A nach § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 WaffG parallel zur Berechtigung zum Führen von zwei Schusswaffen der Kat. B hätte, kann nicht gefolgt werden. Dies gilt auch für das Argument, dass der Waffenpass allenfalls mit Beschränkungsvermerk auszustellen wäre, wonach lediglich zwei Stück gleichzeitig – aber in einer willkürlichen Kombination – geführt werden dürften:

6.3.1. Wie ausgeführt, soll es nach dem Willen des Gesetzgebers zu keiner Erhöhung der erlaubten Anzahl an Schusswaffen kommen. Folgte man nun der Ansicht des Beschwerdeführers, erwiese sich der letzte Satz des § 58 Abs. 13 WaffG betreffend die Notwendigkeit, bestehende waffenrechtliche Dokumente „entsprechend einzuschränken“ als inhaltsleer, würde es denn im Fall des Beschwerdeführers effektiv zu keiner Einschränkung kommen. Eine solches Normverständnis kann dem Gesetzgeber jedoch nicht zugesonnen werden (vgl. VwGH 21.12.2018, Ra 2018/03/0078).

6.3.2. Außerdem erfolgt die Bewilligung und die Ausstellung waffenrechtlicher Dokumente anhand von sog. „Plätzen“. Der Gesetzgeber hat in Bezug auf Waffen der Kat. A im Sinne des § 17 Abs. 1 WaffG ein Regelungssystem gewählt, wonach eine Bewilligung nicht pauschal für eine Waffe der Kat. A – wie es bei Schusswaffen

der Kat. B der Fall ist – erteilt wird, sondern diese anhand der entsprechenden Ziffer des § 17 Abs. 1 leg. cit. ausgestellt wird (z.B. § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG) (vgl. auch RV 379 BlgNR, 26. GP, S. 16, wonach die Verwendung des Terminus „solche“ [in § 58 Abs. 13 leg. cit.] zum Ausdruck [bringt], dass die Berechtigung nicht nur für die gemeldete Waffe, sondern abstrakt für Waffen der betroffenen Ziffer (§ 17 Abs. 1 Z 7 bis 11) gilt). Daraus folgt, dass beispielsweise für eine Schusswaffe nach § 17 Abs. 1 Z 7 WaffG und eine Schusswaffe nach § 17 Abs. 1 Z 8 leg. cit., soweit es um die Erlaubnis zum Führen geht, zwei Plätze in einem Waffenpass erforderlich sind. Gleiches gilt für die Befugnis zum Führen eines großen Magazins im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 9 oder 10 WaffG ohne dazugehörige Schusswaffe. Selbst der Alternativstandpunkt des Beschwerdeführers hätte im Ergebnis zur Folge, dass es zu einer Erweiterung der Erlaubnis zum Führen von Waffen deshalb käme, weil nicht bloß zwei „Plätze“ im Waffenpass bewilligt wären, sondern acht (bzw. 10 unter Berücksichtigung der „großen Magazine“ nach § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 WaffG).

6.4. Im Ergebnis war der Beschwerde deshalb im Umfang der Spruchkorrektur Folge zu geben. Im Übrigen war sie als unbegründet abzuweisen.

7. Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil – soweit für das erkennende Gericht ersichtlich – keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Reichweite der Übergangsbestimmung des § 58 Abs. 13 WaffG existiert. Dies betrifft vor allem den Umfang des Wortlauts „entsprechend der bisherigen Berechtigung“ im Sinne des alternativen Vorbringens des Beschwerdeführers.